

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur an die Verordnung (EU) 2016/679

A Problem und Ziel

Am 25. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1, L 314, S. 72) in Kraft getreten und gilt ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Ziel der Datenschutz-Grundverordnung ist ein unionsweites gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und die Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten (Erwägungsgründe 10 und 13 der Datenschutzgrundverordnung).

Die direkte Geltung der Datenschutz-Grundverordnung erfordert es, die spezialgesetzlichen Vorschriften an die oben genannten europarechtlichen Grundlagen anzupassen. Der sich daraus ergebende Anpassungsbedarf wird mit diesem Gesetz in den bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur umgesetzt.

Wiederholungen von Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung dürfen im nationalen Recht nur insoweit erfolgen, als im Falle von Präzisierungen oder Einschränkungen von Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung durch das nationale Recht diese erforderlich sind, um die Kohärenz zu wahren und die Vorschriften des nationalen Rechts für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen (Erwägungsgrund 8 der Datenschutz-Grundverordnung). Das Wiederholungsverbot soll verhindern, dass die unmittelbare Geltung einer Verordnung verschleiert wird, weil die Normadressaten über den wahren Urheber des Rechtsaktes oder die Jurisdiktion des Europäischen Gerichtshofes im Unklaren gelassen werden (EuGH, Rs. C-34/73, Variola, Rn. 9 ff.; EuGH, Rs. C-94/77, Zerbone, Rn. 22/27).

Die Datenschutz-Grundverordnung sieht eine Reihe von allgemeinen und speziellen Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber vor, die diesen unter anderem ermächtigen, Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu erlassen oder beizubehalten. Darüber hinaus enthält die Datenschutz-Grundverordnung zudem konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, sowohl das Landesarchivgesetz als auch das Schulgesetz an die Erfordernisse der genannten Europäischen Datenschutzregelungen anzupassen. Deswegen enthält dieses Gesetz die erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen an den genannten Gesetzen.

Weitere Anpassungsbedarfe für das Landesarchivgesetz sind durch die Novellierung des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 entstanden, insbesondere sind die im Landesarchivgesetz vorhandenen Verweise auf das Bundesarchivgesetz anzupassen. Notwendiger rechtlicher Anpassungsbedarf besteht auch zur Harmonisierung des Landesarchivgesetzes mit dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

B Lösung

Folgende in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur fallende Gesetze werden an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung angepasst:

1. Änderungen des Archivgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesarchivgesetz - LArchivG M-V) (Artikel 1)

Bisher enthielt das Landesarchivgesetz bereichsspezifische datenschutzrechtliche Regelungen, die gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes im Anwendungsbereich der öffentlichen Archive den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes vorgehen.

Für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke trifft die Datenschutz-Grundverordnung bereichsspezifische Regelungen in Artikel 5 Buchstaben b und e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j, Artikel 14 Absatz 5 Buchstaben b und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d der Datenschutz-Grundverordnung. Diese sind zu berücksichtigen.

Über diese Regelungen hinaus gewährt die Datenschutz-Grundverordnung gemäß Artikel 89 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung die Möglichkeit, besondere Modifizierungen des allgemeinen Rechtsrahmens der Datenschutz-Grundverordnung im Regelungsbereich der Artikel 15, 16, 18, 19, 20 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung durch das Landesarchivgesetz vorzunehmen, soweit Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Archive unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würden.

Diese Derogationsmöglichkeit wird durch spezifizierende Regelungen im Bereich des Auskunftsrechts der betroffenen Person nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung, des Rechts auf Berichtigung nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung und des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung genutzt.

Die Verweise auf das Bundesarchivgesetz werden angepasst und der logische Widerspruch zwischen Landesarchivgesetz und Informationsfreiheitsgesetz wird durch den Wegfall der allgemeinen Schutzfrist von zehn Jahren bereinigt.

2. Änderungen des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) (Artikel 2)

Die Anpassungen in den §§ 70 und 71 des Schulgesetzes bezüglich des Umgangs mit Daten im schulischen Kontext sind erforderlich, da innerhalb des schulischen Bereichs eine Vielzahl an, teilweise sensiblen, Daten verarbeitet werden müssen.

Hierbei wird von der Öffnungsklausel in Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch gemacht und in konsequenter Weise die Fortentwicklung der bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen betrieben.

Inhaltlich hat sich dadurch eine Schärfung der konkreten Zwecke der Datenverarbeitung ergeben, welche dazu führt, dass den betroffenen Personen mehr Transparenz im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer Daten ermöglicht wird.

Die Änderungen in § 71 des Schulgesetzes erstrecken sich auf die Novellierung des Landesdatenschutzgesetzes und ändern den maßgeblichen Verweis entsprechend.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Gesetzesänderungen sind zwingend erforderlich, um das Landesrecht im Bereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur an die Vorgaben des EU-Rechts anzupassen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2 Vollzugaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 5. Januar 2018

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur an die Verordnung (EU) 2016/679

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 19. Dezember 2017 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur an die Verordnung (EU) 2016/679

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Landesarchivgesetzes**

Das Landesarchivgesetz vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 282), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576, 577) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „Landesrundfunkzentrale“ durch das Wort „Medienanstalt“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies umfasst auch Unterlagen, die Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1, L 314, S. 72) enthalten.“
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffene Person“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „§ 2 Abs. 3 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. Juni 2002 (BGBl. I S. 1782) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 7 des Bundesarchivgesetzes“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „personenbezogene Daten enthalten, welche nach“ die Wörter „Artikel 17 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung oder nach“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung enthalten.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und das Wort „Druckschriften“ wird durch das Wort „Publikationen“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Wörter „drei Monate“ werden durch die Wörter „sechs Monate“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
5. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „innerhalb eines Jahres“ durch die Wörter „innerhalb von sechs Monaten“ und das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und das Wort „Betroffenen“ wird durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jeder“ das Komma und die Wörter „der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht,“ gestrichen und nach dem Wort „hat“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „aufgrund besonderer Vorschriften“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 Nummer 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Schutzfristen können im Einzelfall oder für bestimmte Teile von Archivgut verkürzt werden, wenn Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 1 Satz 2 ist im Einzelfall eine Verkürzung nur zulässig, wenn

1. die betroffene Person oder nach deren Tod der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner, nach dessen Tod die Kinder oder, wenn keine Kinder vorhanden sind, die Eltern der betroffenen Person oder nach deren Tod der Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft der betroffenen Person eingewilligt haben oder
2. die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken unter den Voraussetzungen des (§ 10)¹ des Landesdatenschutzgesetzes erfolgt oder
3. die Nutzung zur Wahrnehmung von Belangen, die im überwiegenden Interesse einer betroffenen Person oder Dritter liegen, unerlässlich ist und die Wahrung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Person oder Dritter durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für Archivgut, das nach § 6 Absatz 4 oder § 7 des Bundesarchivgesetzes von Stellen des Bundes dem staatlichen Archiv übergeben worden ist, gelten § 6 sowie die §§ 10 bis 14 des Bundesarchivgesetzes entsprechend.“

f) Absatz 6 wird aufgehoben.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „Der betroffenen Person“ ersetzt und nach den Wörtern „zu ihrer Person enthaltenen Daten“ werden die Wörter „nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein weitergehendes Recht auf Berichtigung der Daten nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung oder Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung bestehen nicht.“

¹ Hier ist ein Verweis auf den voraussichtlichen § 10 der Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern geplant. Dies ist jedoch erst möglich, sobald die Neufassung des Datenschutzgesetzes verkündet wurde und der Wortlaut des § 10 feststeht.

10. In § 12 Absatz 3 werden die Wörter „§ 8 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
11. In § 13 Satz 2 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
12. In § 14 Satz 2 wird das Wort „Druckwerken“ durch das Wort „Publikationen“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. April 2017 (GVOBl. M-V S. 225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70 Umgang mit personenbezogenen Daten

(1) Personenbezogene Daten der Schülerinnen und der Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte, des sonstigen Schulpersonals, des Personals der Schulverwaltungen und der Personen, die ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Land anstreben, dürfen von den Schulen, den Schulträgern, den Trägern der Schulentwicklungsplanung, den Trägern der Schülerbeförderung und von den Schulbehörden verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages, der Schulplanung, der Schulorganisation, sowie der Schulaufsicht nach diesem Gesetz und nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Dies gilt in gleicher Weise für Daten, die für den Vollzug von Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich sind. Schülervertretungen und Vertretungen von Erziehungsberechtigten dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der ihnen im siebten Teil dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Schülervertretungen und Vertretungen von Erziehungsberechtigten sind für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren. Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal haben die erforderlichen Angaben zu machen. Die gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1, L 314, S. 72) mitzuteilenden Informationen sind für minderjährige Schülerinnen und Schüler auch deren Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

(2) Von Schülerinnen und von Schülern werden die Schülernummer, der Name, die Kontaktdaten, das Geschlecht, das Geburtsdatum und der Geburtsort verarbeitet. Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler zum Migrationshintergrund, zur Religionszugehörigkeit, Leistungsdaten, Organisations- und Schullaufbahndaten dürfen verarbeitet werden, soweit dies zum Zwecke der individuellen Förderung erforderlich ist. Von Erziehungsberechtigten werden der Name und die Kontaktdaten verarbeitet. Von Lehrkräften, sonstigem Schulpersonal, Personal der Schulverwaltungen und von Personen, die ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Land anstreben, werden Angaben zur eindeutigen Identifizierung der Person wie Name, Kontaktdaten, Staatsangehörigkeit, Grad der Schwerbehinderung, Lehrbefähigung, Familiendaten, Daten im Zusammenhang mit der Ausbildung, Einsatzdaten und Gesundheitsdaten verarbeitet. Die vorgenannten Daten dürfen automatisiert in einer zentralen Datei verarbeitet werden.

(3) Bei vorschulischen Förderaufgaben in Kindergärten erhobene Daten, Ergebnisse schulärztlicher oder schulpsychologischer Untersuchungen, Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und etwaige Behinderungen, ärztliche Bescheinigungen, Schülerdaten beim Schulwechsel und Verhaltensdaten von Schülerinnen und Schülern dürfen von Schulen, Schulträgern und Schulbehörden verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages, der Schulplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist. Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nur verarbeitet werden, soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt. Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen Schulen zum Zweck der Vermittlung bedarfsgerechter Angebote zur Beratung, Qualifizierung oder Eingliederung in Ausbildung und Beruf, Name und Adresse der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten an die örtlichen Agenturen für Arbeit, an die Jobcenter, an die Jugendberufsagenturen und an die Träger der Jugendhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende übermitteln. Die Regelung des § 4 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(4) Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal sollen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal unter Nutzung der durch den Schulträger zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten. Dieses unterliegt auch insoweit der datenschutzrechtlichen Kontrolle durch die Landesbeauftragte oder durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern.

(5) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die nähere Bestimmung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten personenbezogenen Daten, insbesondere der Daten, die mittels eines einheitlichen Systems zur Erhebung von Daten im schulischen Kontext automatisiert verarbeitet werden dürfen,
2. die Einzelheiten der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach den Absätzen 1 bis 4,
3. die zulässigen Verwendungszwecke beim Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung und
4. die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen und Aufbewahrungsfristen zu regeln.“

2. § 71 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen findet (§ 10)² des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

² Hier ist ein Verweis auf den voraussichtlichen § 10 der Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern geplant. Dies ist jedoch erst möglich, sobald die Neufassung des Datenschutzgesetzes verkündet wurde und der Wortlaut des § 10 feststeht.

Begründung:**A Allgemeiner Teil**

Am 25. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1, L 314, S. 72) in Kraft getreten und gilt ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Ziel der Datenschutz-Grundverordnung ist ein unionsweites gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und die Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten (Erwägungsgründe 10 und 13 der Datenschutzgrundverordnung).

Die direkte Geltung der Datenschutz-Grundverordnung erfordert es, die spezialgesetzlichen Vorschriften an die oben genannten europarechtlichen Grundlagen anzupassen. Der sich daraus ergebende Anpassungsbedarf soll mit diesem Gesetz in den bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur umgesetzt werden.

Wiederholungen von Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung dürfen im nationalen Recht nur insoweit erfolgen, als im Falle von Präzisierungen oder Einschränkungen von Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung durch das nationale Recht diese erforderlich sind, um die Kohärenz zu wahren und die Vorschriften des nationalen Rechts für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen (Erwägungsgrund 8 der Datenschutz-Grundverordnung). Das Wiederholungsverbot soll verhindern, dass die unmittelbare Geltung einer Verordnung verschleiert wird, weil die Normadressaten über den wahren Urheber des Rechtsaktes oder die Jurisdiktion des Europäischen Gerichtshofes im Unklaren gelassen werden (EuGH, Rs. C-34/73, Variola, Rn. 9 ff.; EuGH, Rs. C-94/77, Zerbone, Rn. 22/27).

Die Datenschutz-Grundverordnung sieht eine Reihe von allgemeinen und speziellen Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber vor, die diesen unter anderem ermächtigen, Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu erlassen oder beizubehalten. Darüber hinaus enthält die Datenschutz-Grundverordnung zudem konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, sowohl das Landesarchivgesetz als auch das Schulgesetz an die Erfordernisse der genannten Europäischen Datenschutzregelungen anzupassen. Deswegen enthält dieses Gesetz die erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen an den genannten Gesetzen.

Weitere Anpassungsbedarfe für das Landesarchivgesetz sind durch die Novellierung des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 entstanden, insbesondere sind die im Landesarchivgesetz vorhandenen Verweise auf das Bundesarchivgesetz anzupassen. Notwendiger rechtlicher Anpassungsbedarf besteht auch zur Harmonisierung des Landesarchivgesetzes mit dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Zu Artikel 1

Das Archivgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesarchivgesetz - LArchivG M-V) trat am 24. Juli 1997 in Kraft und wurde zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 576).

Bisher enthielt das Archivgesetz bereichsspezifische datenschutzrechtliche Regelungen, die gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes im Anwendungsbereich der öffentlichen Archive den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes vorgingen.

Durch Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung wurde die Rechtslage für alle Regelungen mit datenschutzrechtlichem Bezug grundlegend geändert. Mit Wirkung zum 25. Mai 2018 ersetzt die Datenschutz-Grundverordnung als höherrangiges Recht grundsätzlich alle Regelungen.

Die Datenschutz-Grundverordnung selbst trifft jedoch für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke bereichsspezifische Regelungen in Artikel 5 Buchstaben b und e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j, Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d der Datenschutz-Grundverordnung.

Über diese Regelungen hinaus gewährt die Datenschutz-Grundverordnung gemäß Artikel 89 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung die Möglichkeit, besondere Modifizierungen des allgemeinen Rechtsrahmens der Datenschutz-Grundverordnung durch das Landesarchivgesetz vorzunehmen, soweit Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Archive unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würden. Möglich sind Abweichungen von den Artikeln 15, 16, 18, 19, 20 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

Die Nutzung dieser Öffnungsklauseln setzt neben materiell-rechtlichen Vorgaben voraus, dass im jeweiligen Archivgesetz die archivspezifische Modifizierung ausdrücklich und unter Verweis auf die jeweilige Regelung der Datenschutz-Grundverordnung getroffen wird. Daher soll die jetzige Anpassung des Landesarchivgesetzes erfolgen, um die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Archive in Mecklenburg-Vorpommern aufrechtzuerhalten.

Weitere Änderungsbedarfe sind durch die Novellierung des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 entstanden, insbesondere sind die im Landesarchivgesetz vorhandenen Verweise auf das Bundesarchivgesetz anzupassen. Notwendiger rechtlicher Anpassungsbedarf besteht auch hinsichtlich einer Harmonisierung des Landesarchivgesetzes mit dem Informationsfreiheitsgesetz.

Durch die Abschaffung der allgemeinen Schutzfrist, die einen rechtslogischen Widerspruch zu den Einsichtsrechten nach dem Informationsfreiheitsgesetz darstellt, wird sowohl im Bereich der öffentlichen Archive als auch auf der Seite der nutzenden Bürgerin oder des nutzenden Bürgers Bürokratieaufwand reduziert.

Zu Artikel 2

Bisher enthielt das Schulgesetz bereichsspezifische datenschutzrechtliche Regelungen in den §§ 70 und 71 des Schulgesetzes, die mit diesem Gesetzentwurf an die durch das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung geltende neue Rechtslage angepasst werden.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Landesarchivgesetzes)****Zu Nummer 1 (Änderung des § 1 LArchivG M-V)**

Das Wort „Landesrundfunkzentrale“ wird durch das Wort „Medienanstalt“ ersetzt, da seit dem 14.01.2010 die Bezeichnung geändert wurde, vgl. § 2 des Landesrundfunkgesetzes vom 20. November 2003 (GVOBl. M-V S. 510), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2015 (GVOBl. M-V S. 110) geändert worden ist.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 3 LArchivG M-V)**Zu Buchstabe a**

Durch die Änderung des § 3 Absatz 2 Satz 2 des Landesarchivgesetzes neue Fassung (n. F.) wird bestimmt, dass das Gesetz auch die Verarbeitung von Unterlagen umfasst, die personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung enthalten.

Zu Buchstabe b

Der Begriff „Betroffener“ wird durch den in der Datenschutz-Grundverordnung genutzten Begriff „betroffene Person“ ersetzt.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 5 LArchivG M-V)

Wegen der Neufassung des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) ist der Verweis anzupassen.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 6 LArchivG M-V)**Zu Buchstabe a**

Auch die Anbietung und die Übergabe von Unterlagen an das Archiv sind Formen der Datenverarbeitung. Im Rahmen der Anbietung und der Übergabe von Unterlagen an die öffentlichen Archive gelten diese besonderen Regelungen daher nicht nur für das Archiv, sondern auch für die anbietende Stelle. Denn auch die Anbietung von Unterlagen durch die öffentlichen Stellen im Sinne des gegenwärtigen § 2 Absatz 2 des Landesarchivgesetzes ist für die Erreichung dieser Archivierungszwecke erforderlich und liegt damit im Interesse der Allgemeinheit.

Der Verweis auf Artikel 17 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung wurde eingefügt, weil diese Norm entsprechende, für die Verwaltung geltende Löschungspflichten anordnet, die zulässigerweise durch die Abgabe an das staatliche Archiv ersetzt werden können.

Macht eine betroffene Person einen berechtigten Anspruch auf Löschung nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung geltend, sind die Unterlagen unverzüglich dem Landesarchiv zur Prüfung der Voraussetzungen des Artikels 17 Absatz 3 Buchstabe d der Datenschutz-Grundverordnung anzubieten.

Unterlagen, die nicht vom Landesarchiv übernommen werden, sind unverzüglich zu löschen, das gleiche gilt für Duplikate der übernommenen Unterlagen.

Zu Buchstabe b

Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung erklärt ein grundsätzliches Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit diesem Gesetz erlaubt ausnahmsweise die Verarbeitung für Archivzwecke im öffentlichen Interesse.

Für die im öffentlichen Interesse liegende ordnungsgemäße Archivierung im staatlichen Archiv ist es unabdingbar, dass sämtliche Unterlagen der anbieterpflichtigen Stellen angeboten werden, da nur so eine fachbezogene unabhängige Auswahl der zu archivierenden Daten durch das Archiv vorgenommen werden kann, um ein zuverlässiges Abbild des Verwaltungshandelns zu bewahren.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Die Wahl des allgemeineren Begriffs „Publikation“ stellt klar, dass auch Publikationen in elektronischer Form anbieterpflichtig sind.

Zu Buchstabe e

Die Fristen von § 6 Absatz 5 des Landesarchivgesetzes n. F. (bisher drei Monate) und § 7 Absatz 2 des Landesarchivgesetzes (bisher ein Jahr) werden harmonisiert. Die Sechsmonatsfrist entspricht auch den Fristenregelungen in neun anderen Bundesländern, in weiteren vier Bundesländern wird eine Frist von einem Jahr festgelegt, im Bundesarchivgesetz und in Niedersachsen wird auf eine Fristsetzung verzichtet.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 7 LArchivG M-V)

Zur Harmonisierung der Frist wird auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe e hingewiesen. Der Begriff „Betroffener“ wird durch den in der Datenschutz-Grundverordnung genutzten Begriff „betroffene Person“ ersetzt.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 8 LArchivG M-V)**Zu Buchstabe a**

Der ordnungsgemäße Schutz personenbezogener Daten wird für lebende Personen jetzt einheitlich durch die Datenschutz-Grundverordnung geregelt. Im Rahmen der Schutzfristen wird ein entsprechendes Schutzniveau weiterhin auch Verstorbenen gewährt.

Die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im öffentlichen Interesse ist nach Artikel 5 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung zulässig.

Die im Rahmen der Archivierung geeigneten Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten werden in § 11 des Landesarchivgesetzes geregelt.

Eine Pflicht zur Information der betroffenen Person besteht für das staatliche Archiv nicht, da die Archivierungspflicht durch das Landesarchivgesetz ausdrücklich geregelt ist, Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Der Begriff „Betroffener“ wird durch den in der Datenschutz-Grundverordnung genutzten Begriff „betroffene Person“ ersetzt.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 9 LArchivG M-V)**Zu Buchstabe a**

Bisher war bei Einsichtnahme in Archivalien die Angabe eines Zwecks und seine Begründung erforderlich. Die Nutzung von Archivalien, die keiner Schutzfrist unterliegen, ist jetzt ohne Begründung möglich. Dies entspricht dem Einsichtsrecht des Informationsfreiheitsgesetzes des Landes, reduziert bürokratischen Aufwand sowohl im Archiv als auch bei den Nutzern, das Bereitstellen und die Nutzung von Archivalien im Internet ist vereinfacht. Die Änderung dient damit auch der Deregulierung.

Ein Antrag ist weiterhin erforderlich, so auch gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes.

Bei der Streichung von Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7 a.

Zu Buchstabe b

Der Begriff „Betroffener“ wird durch den in der Datenschutz-Grundverordnung genutzten Begriff „betroffene Person“ ersetzt.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 10 LArchivG M-V)**Zu Buchstabe a**

Die allgemeine Schutzfrist von zehn Jahren wird gestrichen. Sie führt zu dem widersprüchlichen Ergebnis, dass Unterlagen, die aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes einsehbar waren, nun für einige Jahre grundsätzlich nicht mehr einsehbar sind. Auch ist ein sachlicher Grund, warum Unterlagen, die bereits erschlossen sind, nicht auch vor Ablauf der Zehnjahresfrist genutzt werden können, nicht ersichtlich. Soweit die Unterlagen noch nicht erschlossen sind und eine aktuelle Erschließung zu aufwändig ist, kann die Nutzung gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Landesarchivgesetzes versagt werden. Eine Beschränkung des Zugangs ist nur in besonderen Gründen erforderlich und geboten. Diese besonderen Gründe werden durch die besonderen Schutzfristen abgedeckt.

Der Begriff „Betroffener“ wird durch den in der Datenschutz-Grundverordnung genutzten Begriff „der betroffenen Person“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Wörter erfolgt, da auch Löschungspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten sind. Der Abgabe von personenbezogenem Archivgut an das Archiv folgt immer eine Löschpflicht, da die abgebende Stelle nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung nach dem Grundsatz der Speicherbegrenzung personenbezogene Daten immer löschen muss, wenn diese nicht mehr benötigt werden.

Zu Buchstabe c

Der bisherige § 10 Absatz 3 Nummer 3 des Landesarchivgesetzes traf eine Sonderregelung für Unterlagen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 des Landesarchivgesetzes, das heißt für Archivgut aus der Zeit der DDR. Für diese galten die Schutzfristen, und damit der Datenschutz nach Landesarchivgesetz, nicht.

Für Unterlagen, die lediglich der allgemeinen Schutzfrist unterlegen hätten (Nummer 3 Satz 1), ist eine Sonderregelung nicht mehr notwendig, da die zehnjährige allgemeine Schutzfrist seit dem Jahr 2000 abgelaufen ist und diese Schutzfrist zudem auch durch die Novellierung wegfällt.

Personenbezogenes Archivgut nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 des Landesarchivgesetzes kann noch von den speziellen Schutzfristen betroffen sein, da betroffene Personen noch leben oder keine zehn Jahre seit ihrem Tod vergangen sind.

Die Beibehaltung der Rechtslage durch einen Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz kann nicht mehr erfolgen, da nach der Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung im Landesdatenschutzgesetz keine Regelungen zur Datenübermittlung getroffen werden. Die Datenschutz-Grundverordnung und das Landesdatenschutzgesetz verlangen stets eine Einzelfallprüfung im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3 des Landesarchivgesetzes. Eine Sonderregelung ist daher ausgeschlossen.

Zu Buchstabe d

In § 10 Absatz 4 Satz 2 des Landesarchivgesetzes wird der Verweis angepasst, da § 10 Absatz 1 Satz 1 des Landesarchivgesetzes gestrichen wurde, es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Begriff „Betroffener“ wird durch den in der Datenschutz-Grundverordnung genutzten Begriff „betroffene Person“ ersetzt.

Auch das Landesdatenschutzgesetz ist mit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung an diese anzupassen. Es ist ein Verweis auf den voraussichtlichen § 10 der Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes geplant. Dies ist jedoch erst möglich, sobald die Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes verkündet wurde und der Wortlaut des § 10 Landesdatenschutzgesetz feststeht.

Die möglichen Schutzfristverkürzungen des Absatzes 4 des Landesarchivgesetzes entsprechen auch den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere besteht kein darüber hinausgehendes Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung, da die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Landesarchivgesetzes zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich und daher einen Fall des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung ist.

Zu Buchstaben e und f

Es erfolgt eine Anpassung der Verweise an das neue Bundesarchivgesetz vom 10. März 2017. Der Bezug auf § 2 Absatz 3 Satz 1 des Bundesarchivgesetzes von 1988 wurde ersetzt durch den Verweis auf § 7 des (neuen) Bundesarchivgesetzes. Durch Einbeziehung von Archivgut nach § 6 Absatz 4 des Bundesarchivgesetzes ist eine gesonderte Regelung - wie bisher in Absatz 6 des Landesarchivgesetzes getroffen - nicht mehr notwendig.

Verwiesen wird auf § 6 und die §§ 10 bis 14 des Bundesarchivgesetzes wie, in § 7 des Bundesarchivgesetzes gefordert.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 11 LArchivG M-V)

Zu Buchstabe a

Der Begriff „Betroffener“ wird in der Überschrift durch den in der Datenschutz-Grundverordnung genutzten Begriff „betroffene Person“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

Der Begriff „Betroffener“ wird durch den in der Datenschutz-Grundverordnung genutzten Begriff „betroffene Person“ ersetzt.

Mit der Vorschrift wird ein über Absatz 1 hinausgehender Auskunftsanspruch betroffener Personen nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung im Rahmen der Befugnis des Artikels 89 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung derogiert.

Zu Buchstabe c

Der Begriff „Betroffener“ wird durch den in der Datenschutz-Grundverordnung genutzten Begriff „betroffene Person“ ersetzt.

Der Ausschluss dieser Rechte durch den neuen Satz 4 ist gemäß Artikel 89 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung zulässig. An den Bereich der Archivierung angepasste, den Schutz Betroffener sicherstellende Rechte werden im gleichen Umfang wie bisher gewährt.

Ein Anspruch auf Berichtigung unrichtiger Daten nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung besteht nur im Rahmen des § 11 Absatz 2 des Landesarchivgesetzes. Eine Pflicht zur Vervollständigung der Daten nach Artikel 16 Satz 2 der Datenschutz-Grundverordnung bei archivierten Unterlagen widerspricht dem Archivzweck, eine bestimmte Aktenlage zu überliefern und kann auch nicht mehr dem Zweck der ursprünglichen Datenerhebung dienen.

Ausgeschlossen wird auch der Anspruch der betroffenen Person auf eine Sperre für archivierte Daten nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung. Der Schutz der betroffenen Person wird durch die personenbezogene Schutzfrist gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Landesarchivgesetzes sowie durch die Berücksichtigung ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Rahmen der Abwägung gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 1 und 2 des Landesarchivgesetzes gesichert.

Es besteht keine Pflicht zur Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 der Datenschutz-Grundverordnung, da die im Archiv befindlichen personenbezogenen Daten dem Archiv nicht von der betroffenen Person bereitgestellt wurden.

Auf eine generelle Derogation der Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung personenbezogener Daten nach Artikel 19 der Datenschutz-Grundverordnung wird verzichtet, da eine Mitteilung nicht erfolgen muss, wenn sie unmöglich ist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 12 LArchivG M-V)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 13 LArchivG M-V)

Der Verweis auf § 12 Absatz 1 des Landesarchivgesetzes wird berichtigt und erweitert. Auch bisher war ein Verweis auf § 12 Absatz 1 Satz 4 des Landesarchivgesetzes beabsichtigt, ein Verweis auf § 12 Absatz 1 Satz 3 des Landesarchivgesetzes ist unnötig, da eine entsprechende Regelung bereits in § 13 Satz 1 des Landesarchivgesetzes getroffen wird.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 14 LArchivG M-V)

Der Begriff „Druckwerke“ wird ersetzt durch den Begriff „Publikationen“, vgl. die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe d.

Zu Artikel 2 (Änderung des Schulgesetzes)**Zu Nummer 1**

§ 70 des Schulgesetzes neue Fassung (n. F.) erhält entsprechend Artikel 6 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern besondere Regelungen zum Datenschutz für die Schulen, Schulträger, Träger der Schulentwicklungsplanung, Träger der Schülerbeförderung und für die Schulbehörden.

Zu Absatz 1 Satz 1 (Änderung des § 70 Schulgesetz)

Der bisherige § 70 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes bestimmt den Personenkreis, von dem personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, die Zwecke der Datenverarbeitung personenbezogener Daten, sowie die Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten dürfen. Für die in § 70 des Schulgesetzes verwendeten datenschutzrechtlichen Begriffe gilt die Datenschutz-Grundverordnung.

Der Anwendungsbereich zulässiger Datenverarbeitung wird erweitert, da insbesondere der Zugriff auf Daten von Lehrkräften, Personal der Schulverwaltungen, Bewerberinnen und Bewerber (Referendarinnen und Referendare oder Lehrkräfte im Lehreraustauschverfahren) erforderlich ist, um Unterricht absichern und gestalten zu können. Der Begriff der Lehrkräfte ist weit zu verstehen, er umfasst insbesondere befristet beschäftigte Personen an der Schule, kirchliche Lehrkräfte, Personen im Bereich „Ganztägig Lernen“ im Sinne von Kooperationspartnern und sonstige Beauftragte.

Vollständigkeitshalber werden zusätzlich die Träger der Schulentwicklungsplanung und Träger der Schülerbeförderung hinzugefügt, da diese auch personenbezogene Daten verarbeiten und nicht mit den Schulträgern identisch sind.

Die Wortgruppe „erheben, verarbeiten und nutzen“ wird ersetzt durch den Begriff des Verarbeitens, da die Datenschutz-Grundverordnung einheitlich den Begriff der Datenverarbeitung benutzt (siehe Artikel 4 Nummer 2 der Datenschutz-Grundverordnung).

Die Wortgruppe „Schulplanung, Schulorganisation und Schulaufsicht“ wird zwecks Klarstellung aufgenommen.

Daten, die für den Vollzug von Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich sind, erfasst insbesondere Kontodaten von Erziehungsberechtigten, die diese zur Abwicklung von Zahlungen an die Schule oder den Schulträger geben.

Zu Absatz 1 Satz 2

§ 70 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes n. F. regelt, dass Abfragen von Kontoverbindungsdaten möglich sind.

Neben Schulen, Schulträgern und Schulbehörden besteht auch bei Schüler- und Elternvertretungen das Bedürfnis, Daten von Schülerinnen und Schülern sowie von Erziehungsberechtigten zu verarbeiten. So gelingt beispielsweise die Kontaktaufnahme zwischen Elternvertreterinnen und Elternvertretern mit anderen Eltern einer Schule nur dann, wenn die Kontaktdaten bekannt sind und diese Daten weitergegeben werden dürfen. Als Regelungsgrundlage ist Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 der Datenschutz-Grundverordnung anzuführen („... Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt“ ...).

Zu Absatz 1 Satz 3

Nach § 70 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes n. F. ist die Datenverarbeitung unter bestimmten Bedingungen auch den Schülervvertretungen und den Vertretungen von Erziehungsberechtigten möglich. Die Formulierung umfasst die Aufgaben, die den Vertretungen nach den Regelungen im siebten Teil des Schulgesetzes zugewiesen worden sind.

Zu Absatz 1 Satz 4

Der Sinn der Regelung ist es, die Vertretungen darüber aufzuklären, dass die Grundsätze des Artikels 5 Datenschutz-Grundverordnung (insbesondere zur Zweckbindung, Datenminimierung und Speicherbegrenzung) auch für sie maßgeblich sind. Schüler- und Elternvertretungen müssen dafür sensibilisiert werden, dass sie nicht zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, beispielsweise der Religionszugehörigkeit von Schülerinnen und Schülern oder deren Migrationshintergrund, ermächtigt sind.

Zu Absatz 1 Satz 5

Die notwendige Erweiterung aus § 70 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes muss sich auch in Satz 5 widerspiegeln. Die Verpflichtung der Betroffenen ist die notwendige Bedingung für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung.

Zu Absatz 1 Satz 6

Die Rechte der betroffenen Personen ergeben sich künftig im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten direkt aus der Datenschutz-Grundverordnung. Dies gilt insbesondere auch für das Widerspruchsrecht, das in Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung statuiert ist und unmittelbar gilt. Es besteht zudem die Pflicht, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten auch den Erziehungsberechtigten die gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erforderlichen Informationen mitzuteilen.

Die Wortgruppe „erheben, verarbeiten und nutzen“ wird ersetzt. Statt vom Betroffenen spricht die Datenschutz-Grundverordnung von der betroffenen Person (siehe Artikel 4 Nummer 1).

Des Weiteren ist Artikel 6 Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung (Datenverarbeitung deckt sich nicht mit Zweck der Datenerhebung) einschlägig. Die derzeitige Regelung lässt generell keine Datenverarbeitung zu anderen, als den zum Zeitpunkt der jeweiligen Datenerhebung genannten, Zwecken zu. Damit trägt die landesrechtliche Regelung dem Grundsatz der „Zweckbindung“ (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung) Rechnung.

Zu Absatz 2

Die bisherige Fassung des § 70 Absatz 2 des Schulgesetzes ist aus mehreren Gründen in seiner bisherigen Form zu streichen. Die Übermittlung von Daten fällt unter den Begriff der „Verarbeitung“. Wechselt beispielsweise eine Schülerin oder ein Schüler die Schule, so ist die Übermittlung der Schülerdaten von der bisherigen an die zukünftige Schule durch die Regelungen des neuen § 70 Absätze 1 und 3 des Schulgesetzes abgedeckt. Was die Übermittlung an andere öffentliche Stellen betrifft, so muss dafür eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein, die sich aus dem jeweils einschlägigen Rechtsgebiet ergibt. Hinsichtlich der Übermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches wird auf eine entsprechende Einwilligung der betroffenen Person verwiesen. Dieser Regelungsinhalt ergibt sich bereits aus dem Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung. Insofern ist eine Wiederholung entbehrlich. Dies hat zur Folge, dass die teilweise beziehungsweise vollständige Übernahme der Ausführungen in Artikel 7 der Datenschutz-Grundverordnung hinsichtlich der Bedingungen für die Einwilligung unterbleiben können. Die Übermittlung von Daten an Ausbildungsbetriebe wird auch ohne die betreffende Regelung im Schulgesetz für rechtmäßig erachtet, da die Verarbeitung im Sinne der Übermittlung an den jeweiligen Ausbildungsvertrag anknüpft. Insofern beruht die Datenverarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung („für die Erfüllung eines Vertrags ... erforderlich“).

Mit dem neuen § 70 Absatz 2 des Schulgesetzes wird geregelt, welche personenbezogenen Daten von den betroffenen Personen verarbeitet werden dürfen. Dabei wird zwischen der Personengruppe der Schülerinnen und Schüler, der Personengruppe der Erziehungsberechtigten und der Gruppe der Lehrkräfte, dem sonstigen Schulpersonal, dem Personal der Schulverwaltungen und den Personen, die ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Land anstreben, unterschieden. Die Unterscheidung ist darauf zurückzuführen, dass für die einzelnen Personengruppen unterschiedliche Daten verarbeitet werden müssen.

Satz 2 gestattet die Verarbeitung von Daten der besonderen Kategorie der personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung von Daten der besonderen Kategorie der personenbezogenen Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung zulässig, wenn die Verarbeitung erforderlich ist, um auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaates, das angemessene Garantien zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht, eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe zu erfüllen. Kernstück der öffentlichen Aufgaben ist die kommunale Daseinsvorsorge, der der Betrieb von Schulen unterfällt. Im Rahmen des Schulbetriebes ist die Verarbeitung der in Satz 2 erfassten Daten zwingend notwendig, um einen reibungslosen Organisationsablauf und eine bestmögliche Förderung und Unterstützung jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers gewährleisten zu können. Die Datenverarbeitung auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung darf nur aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erfolgen. Hierbei ist hervorzuheben, dass schulische Bildung ein Grundrecht ist und die Förderung der Schülerinnen und Schüler auch Eingriffe in datenschutzrechtlich geschützte Positionen Dritter ermöglicht. Maßgeblich ist hier die Abwägung im Einzelfall.

§ 70 Absatz 2 des Schulgesetzes n. F. erfasst in Form von Oberbegriffen die Daten, welche von den betroffenen Personen verarbeitet werden. Die nähere Bestimmung, was die Oberbegriffe und die nähere Ausgestaltung der angemessenen Garantien zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person erfassen, bleibt der entsprechenden Regelung in der Schuldatenschutzverordnung vorbehalten.

Zu Absatz 2 Satz 2

Die Verarbeitung sensibler Daten (Migrationshintergrund, Religionszugehörigkeit, ...) ist nur zulässig, wenn sie im Einzelfall für die individuelle Förderung erforderlich ist. Dadurch wird der Schutz solcher Daten ausdrücklich hervorgehoben.

Zu Absatz 2 Satz 3

Die Regelung, wonach von Erziehungsberechtigten der Name und die Kontaktdaten verarbeitet werden dürfen, dient dem Zweck, insbesondere in Notfällen die Erreichbarkeit von Erziehungsberechtigten sicherzustellen.

Zu Absatz 2 Satz 4

Die Datenschutz-Grundverordnung zwingt dazu, gegenüber den betroffenen Personen eindeutig und verständlich darzulegen, welche Daten von welchen Personen verarbeitet werden. Von Lehrkräften, sonstigem Schulpersonal, Personal der Schulverwaltungen und von Personen, die ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Land anstreben, werden spezifische Daten benötigt, um insbesondere die Absicherung des Unterrichts zu gewährleisten. Die betroffene Person kann durch die gesetzliche Regelung nunmehr klar identifizieren, welche Daten von ihr verarbeitet werden dürfen.

Zu Absatz 2 Satz 5

Mit § 70 Absatz 2 Satz 5 des Schulgesetzes n. F. wird die automatisierte Verarbeitung der Daten aus den Sätzen 1 bis 4 in einer zentralen Datei geregelt. Daran knüpft wiederum die Verordnungsermächtigung in § 70 Absatz 5 des Schulgesetzes n. F. an. Eine automatisierte Datenverarbeitung, wie sie bereits mit den derzeitigen Anwendungen der Informationstechnik (IT), wie SIP M-V (Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern zur Erfassung der Daten der Schulstatistik und der Daten zum Zwecke der Planung für den Schulbereich) oder PERSYS (Personal- und Stellenverwaltungssystem für den Bereich der Lehrkräfte) möglich ist und auch genutzt wird, wird in Zukunft noch ausgeweitet durch die Implementierung der Softwarelösung ISY (Integriertes Schulmanagementsystem). Durch die Aufnahme der vorgeschlagenen Regelung wird die Form der Datenverarbeitung auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage gestellt. Die nähere Ausformung der Regelung bleibt einer untergesetzlichen Regelung vorbehalten.

Zu Absatz 3

§ 70 Absatz 3 des Schulgesetzes regelt besonders wichtige Zwecke, anlässlich derer sensible Daten, beispielsweise Gesundheitsdaten, verarbeitet werden dürfen. Die Verarbeitung steht unter dem Vorbehalt, dass diese erforderlich ist. Die Verarbeitung von Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse steht unter dem Vorbehalt, dass für die betroffenen Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt.

Artikel 4 Nummer 2 der Datenschutz-Grundverordnung unterscheidet bei der Verarbeitung von Daten nicht mehr zwischen mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgängen. Insofern muss sich die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von sensiblen Daten an den Vorgaben in Artikel 6 und insbesondere Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung messen lassen.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung ist die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten oder Gesundheitsdaten untersagt. Gesundheitsdaten sind nach Artikel 4 Nummer 15 der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen. Gesundheitliche Auffälligkeiten, Daten über Behinderungen, sowie Verhaltensdaten lassen Rückschlüsse auf die Gesundheit der betroffenen Person zu und sind somit als Gesundheitsdaten anzusehen.

Eine Verarbeitung dieser Daten ist jedoch nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung unter anderem dann ausnahmsweise zulässig, wenn sie aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist. Angefangen bei Schulinganguntersuchungen über die Erstellung von Förderplänen bis hin zum Zugang zur Berufsausbildung in bestimmten Fachbereichen spielen die Gesundheitsdaten von Schülerinnen und Schülern bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages eine erhebliche Rolle.

Zu Absatz 3 Satz 1

Erfasst wird die Verarbeitung der vorschulischen Erhebungen von Gesundheitsdaten, ärztlicher Bescheinigungen und Schülerdaten beim Schulwechsel sowie von Verhaltensdaten. Personenbezogene Gesundheitsdaten sind insbesondere für die berufliche Bildung wichtig. Mehrere Ausbildungsverordnungen sehen die Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vor. Zudem ist nach § 5 der Fachschulverordnung in dem Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft und der Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe ein gültiges amtsärztliches Zeugnis des Gesundheitsamtes erforderlich. Datenverarbeitung steht, wie bereits in § 70 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes n. F., unter dem Vorbehalt, dass diese erforderlich ist. Die Regelung in § 70 Absatz 3 Satz 2 Schulgesetzes n. F. greift dieses Kriterium auf und verlangt, dass eine Datenverarbeitung nur dann in Betracht kommt, wenn für die betroffene Person eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt.

Zu Absatz 3 Satz 2

Die Wortgruppe „erheben, verarbeiten und nutzen“ wird ersetzt durch den Begriff des Verarbeitens, da die Datenschutz-Grundverordnung einheitlich vom Begriff der Datenverarbeitung spricht (siehe Artikel 4 Nummer 2 der Datenschutz-Grundverordnung).

Zu Absatz 3 Satz 3

Mit der Regelung wird dem Informationsbedürfnis, der am Übergang von der Schule in den Beruf beteiligten Agenturen für Arbeit im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen beim Übergang von der Schule in den Beruf, der Träger der Jugendhilfe in Bezug auf Angebote sozialpädagogischer Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe und geeigneter sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, den sogenannten Jobcentern, zum Zwecke der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie § 4 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Rechnung getragen. Eine pauschale Regelung zur Datenübermittlung wird nicht eröffnet. Vielmehr findet eine Abwägung im Einzelfall statt. Das öffentliche Interesse an der Eingliederung in das Berufsleben rechtfertigt keine pauschale Ermächtigung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

Zu Absatz 3 Satz 4

Der Satz 4 stellt klar, dass der § 70 Absatz 3 Satz 3 des Schulgesetzes n. F. keine „lex-specialis-Regelung“ zu dem § 4 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes darstellt.

Zu Absatz 4

Ein Hauptanwendungsfall der Datenverarbeitung im schulischen Kontext ist die Verarbeitung von Daten durch Lehrkräfte (beispielsweise der Eintragung von Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern, bei der Erstellung von Zeugnissen, bei Versetzungsempfehlungen oder bei der Kontaktaufnahme mit Erziehungsberechtigten). Dazu regelt § 70 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes n. F. den Grundsatz, dass hierzu die durch den Schulträger zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungsanlagen zu nutzen sind.

Die Gestattung der Benutzung privater Datenverarbeitungsanlagen nach § 70 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes n. F. wird gestrichen, da die potentielle Gefahr besteht, dass im Rahmen der Nutzung von privaten Datenverarbeitungsanlagen bei der Datenverarbeitung nicht dauerhaft und flächenübergreifend die angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten, wie von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung gefordert, gewährleistet werden kann. Die dergestalt Daten verarbeitenden Lehrkräfte könnten sich, im Falle einer Verletzung des geforderten Schutzniveaus, Schadensersatz- oder Bußgeldforderungen gemäß Artikel 82 ff. der Datenschutz-Grundverordnung ausgesetzt sehen.

Als redaktionelle Änderung ist statt „Lehrerinnen und Lehrer“ der Begriff „Lehrkräfte“ zu verwenden.

Zu Absatz 5

Der bisherige § 70 Absatz 5 des Schulgesetzes ist zu streichen: Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung sind personenbezogene Daten in einer Weise zu verarbeiten, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich dem Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung. Eine Doppelregelung ist zu vermeiden, daher ist der Absatz zu streichen. § 70 Absatz 5 des Schulgesetzes n. F. regelt die Verordnungsermächtigung zur näheren Ausgestaltung der Regelungen der Absätze 1 bis 4.

§ 70 Absatz 5 des Schulgesetzes n. F. entspricht weitestgehend dem § 70 Absatz 7 des Schulgesetzes der alten Fassung.

Eine Änderung bei Nummer 1 ergibt sich daraus, dass die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Daten durch Rechtsverordnung noch näher bestimmt werden müssen. § 70 Absatz 5 Nummer 2 des Schulgesetzes n. F. deckt die Speicherung, Veränderung, Sperrung, Anonymisierung und Löschung ab (der Begriff der Verarbeitung wird in Artikel 4 Nummer 2 der Datenschutz-Grundverordnung legal definiert).

Änderungen bei Nummer 3 und 4 sind darauf zurückzuführen, dass der Begriff der Datenverarbeitung aus der der Datenschutz-Grundverordnung übernommen wurde. Mit der Neuformulierung der Nummer 1 im Hinblick auf die automatisierte Datenverarbeitung soll der Einsatz vom Schulinformations- und Planungssystem zur Erfassung der Daten der Schulstatistik und der Daten zum Zwecke der Planung für den Schulbereich Mecklenburg-Vorpommern und zukünftig Integrierten Schulmanagementsystem auf eine eigenständige Rechtsgrundlage gestellt werden.

Die Anpassung untergesetzlicher Regelungen ist stets notwendig, wenn sich Rahmenbedingungen geändert haben. Der Verweis auf den Stand der Technik ist deshalb entbehrlich.

Zu Absatz 6

Der bisherige § 70 Absatz 6 des Schulgesetzes wird gestrichen: Auskunftsrechte der betroffenen Person ergeben sich bereits umfänglich aus Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung.

Die Anpassung untergesetzlicher Regelungen ist stets notwendig, wenn sich Rahmenbedingungen geändert haben. Der Verweis auf den Stand der Technik ist deshalb entbehrlich.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 71 Schulgesetz)

§ 71 des Schulgesetzes regelt die Voraussetzungen für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben und Umfragen an öffentlichen Schulen. Einschlägig ist vorliegend Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Datenschutz-Grundverordnung, welcher Regelungen zu wissenschaftlichen Forschungsvorhaben enthält.

Durch die Regelungen in Satz 2 werden erziehungswissenschaftliche Forschungsvorhaben besonders privilegiert. Der wesentliche Inhalt der vormals in Bezug genommenen Regelungen in § 34 des Landesdatenschutzgesetzes liegt der an die Datenschutz-Grundverordnung angepassten Neuregelung des § 10 des Landesdatenschutzgesetzes n. F. zugrunde und wird in die Regelung des § 71 des Schulgesetzes n. F. übernommen werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt zum 25. Mai 2018 in Kraft, da die Datenschutz-Grundverordnung nach Artikel 99 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht in Deutschland sein wird.